

ertheilten Bewilligungen ein Paar Mitglieder nebst dem Secretariat eigens verordnen.

13. Gegenwärtige Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt in allen Pfarrkirchen zu verlesen und an gewohnten Orten anzuschlagen, auch den öffentlichen Blättern beizurücken.

---

Beschluß vom 23sten Octobris 1804, betreffend die Patentlösungen für solche Gewerbe, die einer Obrigkeitlichen Bewilligung bedürfen.

---

Auf geschehenen Anzug wurde beschlossen:

1. Da der sechste Articul des Gesetzes vom 24sten December 1803, in Betreff der Polizen der Wirthschaften und Weinschenken, bestimmt, daß sowohl für die an das Locale gebundenen Tavernenwirthschafts-Gerechtigkeiten, als für die persönlichen und auf gewisse Zeit beschränkten Weinschenken-Bewilligungen eine gewisse Retribution oder Patentlösung gegen das Aerarium, statt finden solle, — so wird der gleiche Grundsatz auch auf diejenigen übrigen Gewerbe angewendet und ausgedehnt, welche (in Folge des 16. S.

des Handwerkspolizei-Gesetzes vom 28. May a. c.) nicht ohne specielle obrigkeitliche Bewilligung angelegt und getrieben werden dürfen, und eben durch diese Bewilligung die erforderliche Garantie für einen ersprießlichen Ertrag ihrer Begangenschaft, und gegen beeinträchtigende Concurrnz erhalten.

2. Wenn sich diese Bewilligung auf einen an das Locale gebundenen Gegenstand und auf ewige Zeiten beziehet, wie z. B. Mühlen und andere kostbare Wasserwerke, — so soll das Maximum der Retribution in 400, und ihr Minimum in 100 Franken bestehen.

3. Ist hingegen die Bewilligung nur temporär und personell, wie z. B. die Metzgebewilligungen, so nur auf die Person und auf eine beschränkte Anzahl von Jahren gestellt werden, — so ist eine kleinere, in der Folge, auf einen zu gewärtigenden Antrag der Commission des Innern, näher zu bestimmende Patentlösung anzunehmen.

4. In jedem specielleu Fall macht die Commission des Innern, oder ihre Section der administrativen Streitigkeiten dem Kleinen Rath den specielleu Antrag zu Bestimmung des Quantitativs der Retribution oder Patentlösung, welche, wenn die Regierung darüber abgesprochen hat, in jedem besondern Fall der Finanz-Commission an-

anzugehen ist, zumahlen ihr die dießfällige Eintreibung obliegt.

5. Zu diesem Ende hin ist gegenwärtiger Beschluß sowohl der Commission des Innern und ihrer Section der administrativen Streitigkeiten, als der Finanz-Commission zuzustellen.

---

Verordnung wegen der Bewilligung zu Errichtung von Dehltrotten; vom 25sten Octobris 1804.

---

Die Einfrage der Commission des Innern vom 5ten dieß: Ob Dehltrotten, wenn sie schon nicht durch Wasserwerke betrieben werden, und in dem 16ten S. des Gesetzes über Gewerbefreyheit nicht als solche Gewerbe denominirt sind, welche von der besondern obrigkeitlichen Bewilligung abhängen, dennoch als solche Gewerbe, welche nur mit specieller Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden dürfen, und mithin auch unter den Bestimmungen des Kleinen Rathsbeschlusses vom 23sten d. M., betreffend die Retributionen und Patentlösungen, begriffen sind, zu betrachten seyen, wurde von dem Kleinen Rathe bejahend entschieden, und befunden, daß